

VEREINIGUNG DER LANDESDENKMALPFLEGER IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

Arbeitsblatt Nr. 5

Thesen der Denkmalpflege

Wartburg, 2. März 1990

Die Vereinigung der Landesdenkmalpfleger in der Bundesrepublik Deutschland hat sich am 2. und 3. März 1990 mit ihren Kollegen aus der DDR auf der Wartburg bei Eisenach zu einem zweitägigen Meinungsaustausch getroffen. Dabei ging es unter anderem auch um die Rolle der staatlichen Denkmalpflege und ihre künftige Organisation in einem geeinten Deutschland. Die Denkmalpfleger haben ihre Wünsche und Forderungen dazu in einem Manifest, den „Wartburg-Thesen“ formuliert.

Verankerung des Denkmalschutzes in der Verfassung

In Artikel 150 der Weimarer Verfassung war der Denkmalschutz verankert: „Die Denkmäler der Kunst, der Geschichte und der Natur sowie der Landschaft genießen den Schutz und die Pflege des Staates“. Nach diesem Vorbild haben die Länder Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Saarland einen ähnlich formulierten Artikel in ihre Verfassung übernommen. Dies wird auch den neu zu bildenden Ländern in der DDR empfohlen. Dabei sind auch die Gemeinden zum Denkmalschutz zu verpflichten. Wie der Umweltschutz ist der Denkmalschutz in der Verfassung eines gesamtdeutschen Staates zu verankern.

Zum Denkmalbegriff

„Der Begriff des einen gesetzlichen Schutzes erheischenden unbeweglichen oder beweglichen Denkmals oder Altertums ist soweit zu fassen, dass auch Bauwerke usw., welche in erster Linie von örtlicher Bedeutung sind, darin einbegriffen werden können“ (Zitat Freiherr von Biegeleben, Schöpfer des hessischen Denkmalschutzgesetzes von 1902, auf dem ersten deutschen Denkmaltag 1900 in Dresden).

Von einer Einteilung der Kulturdenkmäler in Wertkategorien ist abzusehen.

Der moderne Denkmalbegriff muss auch Denkmäler des historischen Städtebaus, historische Garten- und Parkanlagen sowie Zeugnisse der Technik- und Industriegeschichte umfassen. Er muss Gesamtanlagen, Baudenkmäler und ihre Ausstattung, bewegliche Denkmäler, Bodendenkmäler und Archäologische Reservate beinhalten.

Unterschutzstellung

Die Eintragung von Kulturdenkmälern in Denkmallisten oder Denkmalbücher erfolgt allein nach fachlich-wissenschaftlichen Kriterien, die durch die Verwaltungsgerichtsbarkeit überprüft werden können. Die Eintragung unterliegt jedoch weder der Abwägung noch der Weisung durch vorgesetzte Behörden.

Die Kulturdenkmäler sollen ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse unter den Schutz der Gesetze gestellt werden: Gleichbehandlung von Staat (u.a. Schlösserverwaltung), Gemeinden, Kirchen, Stiftungen und anderen juristischen Personen wie Privateigentümern.

Zuständigkeiten

Bei der Organisation der Denkmalpflege in den Ländern hat sich das Zusammenwirken von staatlicher Denkmalfachbehörde und Denkmalschutzbehörden bewährt. Untere Denkmalschutzbehörden können nur Landkreise und Städte, oberste Denkmalschutzbehörde nur ein Ministerium sein. Die Denkmalfachbehörden sollten direkt den obersten Denkmalschutzbehörden der Länder nachgeordnet werden. Sie müssen fachlich unabhängig sein.

Zu den wichtigsten Aufgaben einer Denkmalfachbehörde gehören seit jeher die Erforschung und systematische wissenschaftliche Bestandsaufnahme der Kulturdenkmäler (Inventarisierung), die Aufstellung der Denkmalverzeichnisse und die fachliche Stellungnahme zu allen Maßnahmen an Kulturdenkmälern, die für die Entscheidung der Denkmalschutzbehörden maßgebend sein müssen. Zur Aufgabe der Fachbehörden gehört auch die archäologische Denkmalpflege. Eigene Restaurierungswerkstätten sind unverzichtbar.

In einem vereinten Deutschland übernimmt die „Vereinigung der Landesdenkmalpfleger“ im Rahmen der Kulturhoheit der Länder die Abstimmung in länderübergreifenden Fragen und die Vertretung in der Europäischen Gemeinschaft. Das Berliner Institut für Denkmalpflege konnte in Zukunft als Geschäftsstelle der Vereinigung und als Zentralinstitut für länderübergreifende Forschung dienen (u.a. Dehio-Handbuch, Corpus Vitrearum Medii Aevi, Meydenbauer-Archiv, Messbildstelle).

Pflege der Kulturdenkmäler

Eigentümer, Besitzer und Unterhaltungspflichtige von Denkmälern müssen durch die Denkmalschutzgesetze der Länder verpflichtet werden, ihre Kulturdenkmäler im Rahmen des Zumutbaren zu erhalten und pfleglich zu behandeln. Staat und Kommunen sollen ausreichende Haushaltsmittel für Zuschüsse zu denkmalpflegerischen Maßnahmen bereitstellen. Die Bildung eines Entschädigungsfonds für unzumutbare Aufwendungen wird empfohlen.

Ein auf die Erhaltung historischer Bausubstanz abgestimmtes Städtebauförderungsgesetz wäre auch für die Rettung der vom Verfall bedrohten historischen Stadtzentren in der DDR notwendig. Ein gleichermaßen wirksames Instrumentarium wäre zur Rettung der historischen Werte auf dem Lande zu schaffen. Bewährt haben sich auch Steuerpräferenzen für Baudenkmäler, insbesondere bei der Einkommensteuer.

Denkmalpflege ist von existenzieller Bedeutung für alle.

In diesem Sinn sollen die Wartburg-Thesen bei allen weiteren Entwicklungen beachtet werden.